

# **INTERNATIONAL STANDARD ON AUDITING [DE] 500**

## **PRÜFUNGSNACHWEISE**

### **(ISA [DE] 500)**

(Gilt für die Prüfung von Abschlüssen für Zeiträume, die am oder nach dem 15.12.2009 beginnen)

[ISA [DE] 500 gilt erstmals für die Prüfung von Abschlüssen für Zeiträume, die am oder nach dem 15.12.2021 beginnen, mit der Ausnahme von Rumpfgeschäftsjahren, die vor dem 31.12.2022 enden. Eine freiwillige vorzeitige Anwendung ist für die Prüfung von Abschlüssen für Zeiträume zulässig, die am oder nach dem 15.12.2019 beginnen, mit der Ausnahme von Rumpfgeschäftsjahren, die vor dem 31.12.2020 enden, wenn sämtliche in der Anlage D.1 des ISA [DE] 200 genannten Standards angewendet werden. Die Entscheidung für eine freiwillige vorzeitige Anwendung ist in der Auftragsdokumentation bzw. an zentraler Stelle in der WP-Praxis festzuhalten.]

#### 1 Einleitung

##### 1.1 Anwendungsbereich

##### 1.2 Anwendungszeitpunkt

#### 2 Ziel

#### 3 Definitionen

#### 4 Anforderungen

##### 4.1 Ausreichende geeignete Prüfungsnachweise

##### 4.2 Informationen, die als Prüfungsnachweise genutzt werden

##### 4.3 Auswahl der zu prüfenden Elemente, um Prüfungsnachweise zu erlangen

##### 4.4 Unstimmigkeit in Prüfungsnachweisen oder Zweifel an deren Verlässlichkeit

#### 5 Anwendungshinweise und sonstige Erläuterungen

##### 5.1 Externe Informationsquelle (Vgl. Tz. 5(cA))

##### 5.2 Ausreichende geeignete Prüfungsnachweise (Vgl. Tz. 6)

###### 5.2.1 Quellen von Prüfungsnachweisen

###### 5.2.2 Prüfungshandlungen zur Erlangung von Prüfungsnachweisen

##### 5.3 Informationen, die als Prüfungsnachweise genutzt werden

###### 5.3.1 Relevanz und Verlässlichkeit (Vgl. Tz. 7)

###### 5.3.2 Verlässlichkeit der Informationen eines Sachverständigen des Managements (Vgl. Tz. 8)

###### 5.3.3 Von der Einheit erstellte und für Zwecke des Abschlussprüfers genutzte Informationen (Vgl. Tz. 9(a)-(b))

##### 5.4 Auswahl der zu prüfenden Elemente, um Prüfungsnachweise zu erlangen (Vgl. Tz. 10)

5.4.1 Auswahl aller Elemente

5.4.2 Auswahl bestimmter Elemente

5.4.3 Stichprobenprüfungen

5.5 Unstimmigkeit in Prüfungsnachweisen oder Zweifel an deren Verlässlichkeit (Vgl. Tz. 11)

International Standard on Auditing [DE] (ISA [DE]) 500 „Prüfungsnachweise“ ist im Zusammenhang mit ISA [DE] 200 „Übergeordnete Ziele des unabhängigen Prüfers und Grundsätze einer Prüfung in Übereinstimmung mit den International Standards on Auditing“ zu lesen.

IDW Verlautbarungen ▶ ISA [DE] ▶

**IDW Verlautbarungen**

## 1 Einleitung

### 1.1 Anwendungsbereich

**1** Dieser International Standard on Auditing [DE] (ISA [DE]) erläutert, was einen Prüfungsnachweis bei einer Abschlussprüfung ausmacht, und behandelt die Verantwortlichkeit des Abschlussprüfers, Prüfungshandlungen so zu planen und durchzuführen, dass ausreichende geeignete Prüfungsnachweise erlangt werden, um begründete Schlussfolgerungen als Grundlage für das Prüfungsurteil ziehen zu können.

**2** Dieser ISA [DE] ist anwendbar auf alle im Laufe der Abschlussprüfung erlangten Prüfungsnachweise. Andere [*IDW Prüfungsstandards (IDW PS)* bzw.] ISA [DE] behandeln bestimmte Aspekte der Abschlussprüfung (bspw. ISA [DE] 315 (Revised)<sup>1</sup>), die zu einem bestimmten Thema zu erlangenden Prüfungsnachweise (bspw. [*IDW PS 270 n.F.* bzw.] ISA 570 (Revised)<sup>2</sup>), bestimmte Prüfungshandlungen zur Erlangung von Prüfungsnachweisen (bspw. ISA [DE] 520<sup>3</sup>) sowie die Beurteilung, ob ausreichende geeignete Prüfungsnachweise erlangt wurden (ISA [DE] 200<sup>4</sup> und ISA [DE] 330<sup>5</sup>).

IDW Verlautbarungen ▶ ISA [DE] ▶

**IDW Verlautbarungen**

### 1.2 Anwendungszeitpunkt

**3** Dieser ISA gilt für die Prüfung von Abschlüssen für Zeiträume, die am oder nach dem 15.12.2009 beginnen.

**D.3.1** ISA[DE]500 gilt abweichend von Tz. 3 erstmals für die Prüfung von Abschlüssen für Zeiträume, die am oder nach dem 15.12.2021 beginnen, mit der Ausnahme von Rumpfgeschäftsjahren, die vor dem 31.12.2022 enden.

**D.3.2** Eine freiwillige vorzeitige Anwendung ist für die Prüfung von Abschlüssen für Zeiträume zulässig, die am oder nach dem 15.12.2019 beginnen, mit der Ausnahme von Rumpfgeschäftsjahren, die vor dem 31.12.2020 enden, wenn sämtliche in der Anlage D.1 des ISA [DE] 200 genannten Standards angewendet werden. Die Entscheidung für eine freiwillige vorzeitige Anwendung ist in der Auftragsdokumentation bzw. an zentraler Stelle in der WP-Praxis festzuhalten (vgl. *IDW Qualitätssicherungsstandard: Anforderungen an die Qualitätssicherung in der Wirtschaftsprüferpraxis (IDW QS 1)*, Tz. 186).

---

## 2 Ziel

**4** Das Ziel des Abschlussprüfers besteht darin, Prüfungshandlungen so zu planen und durchzuführen, dass der Abschlussprüfer ausreichende geeignete Prüfungsnachweise erlangen kann, um begründete Schlussfolgerungen als Grundlage für das Prüfungsurteil zu ziehen.

---

## 3 Definitionen

- 5** Für die Zwecke dieses ISA [DE] gelten die nachstehenden Begriffsbestimmungen:
- (a) Unterlagen des Rechnungswesens – Die Unterlagen der erstmaligen buchhalterischen Erfassung und ergänzende Unterlagen (z.B. Schecks und Unterlagen über elektronische Überweisungen, Rechnungen, Verträge, Haupt- und Nebenbücher, Journalbuchungen und andere am Abschluss vorgenommene Anpassungen, die sich nicht in Journalbuchungen widerspiegeln, sowie Unterlagen wie Arbeitsblätter und Tabellenkalkulationen, die Kostenverteilungen, Berechnungen, Abstimmungen und Abschlussangaben belegen).
  - (b) Eignung (von Prüfungsnachweisen) – Das Maß für die Qualität von Prüfungsnachweisen, d.h. ihre Relevanz und Verlässlichkeit, die Schlussfolgerungen zu untermauern, auf denen das Prüfungsurteil basiert.
  - (c) Prüfungsnachweise – Informationen, die vom Abschlussprüfer genutzt werden, um die Schlussfolgerungen zu ziehen, die die Grundlage für das Prüfungsurteil des Abschlussprüfers bilden. Prüfungsnachweise umfassen sowohl Informationen, die in den dem Abschluss zugrunde liegenden Unterlagen des Rechnungswesens enthalten sind, als auch aus anderen Quellen erlangte Informationen.
  - (cA) Externe Informationsquelle – Eine externe natürliche Person oder Organisation, die Informationen zur Verfügung stellt, die von der Einheit bei der Aufstellung des

Abschlusses genutzt oder vom Abschlussprüfer als Prüfungsnachweis erlangt wurden, sofern diese Informationen für die Nutzung durch eine große Bandbreite von Nutzern geeignet sind. Wurden Informationen von einer natürlichen Person oder Organisation bereitgestellt, die in der Eigenschaft als Sachverständiger des Managements, Dienstleister<sup>6</sup> oder Sachverständiger des Abschlussprüfers<sup>7</sup> handelt, ist die natürliche Person oder Organisation bezüglich dieser bestimmten Informationen nicht als externe Informationsquelle zu betrachten. (Vgl. Tz. A1A-A1C)

- (d) Sachverständiger des Managements – Eine Person oder Organisation mit Fachkenntnissen auf einem anderen Gebiet als dem der Rechnungslegung oder Prüfung, deren Tätigkeit auf diesem Gebiet von der Einheit zur Unterstützung bei der Aufstellung des Abschlusses genutzt wird.
- (e) Ausreichender Umfang (von Prüfungsnachweisen) – Das Maß für die Quantität der Prüfungsnachweise. Die Quantität der benötigten Prüfungsnachweise wird sowohl durch die vom Abschlussprüfer vorgenommene Beurteilung der Risiken wesentlicher falscher Darstellungen als auch durch die Qualität dieser Prüfungsnachweise beeinflusst.

## **4 Anforderungen**

### **4.1 Ausreichende geeignete Prüfungsnachweise**

**6** Der Abschlussprüfer hat die Prüfungshandlungen zu planen und durchzuführen, die unter den gegebenen Umständen sachgerecht sind, um ausreichende geeignete Prüfungsnachweise zu erlangen. (Vgl. Tz. A1-A25)

### **4.2 Informationen, die als Prüfungsnachweise genutzt werden**

**7** Bei der Planung und Durchführung der Prüfungshandlungen hat der Abschlussprüfer die Relevanz und Verlässlichkeit der als Prüfungsnachweise genutzten Informationen – einschließlich aus einer externen Informationsquelle erlangter Informationen – zu würdigen. (Vgl. Tz. A26-A34f)

**8** Falls Informationen, die als Prüfungsnachweise zu nutzen sind, unter Nutzung der Tätigkeit eines Sachverständigen des Managements erstellt wurden, hat der Abschlussprüfer, sofern notwendig, unter Berücksichtigung der Bedeutung der Tätigkeit dieses Sachverständigen für die Ziele des Abschlussprüfers (Vgl. Tz. A35-A37)

- (a) Kompetenz, Fähigkeiten und Objektivität dieses Sachverständigen zu beurteilen, (Vgl. Tz. A38-A44)
- (b) ein Verständnis von der Tätigkeit dieses Sachverständigen zu erlangen und (Vgl. Tz. A45-A48)
- (c) die Eignung der Tätigkeit dieses Sachverständigen als Prüfungsnachweis für die relevante Aussage zu beurteilen. (Vgl. Tz. A49)

**9** Bei der Nutzung von Informationen, die durch die Einheit erstellt wurden, hat der Abschlussprüfer zu beurteilen, ob die Informationen für die Ziele des Abschlussprüfers ausreichend verlässlich sind. Je nach den Umständen schließt dies erforderlichenfalls ein

- (a) die Erlangung von Prüfungsnachweisen über die Genauigkeit und Vollständigkeit der Informationen und (Vgl. Tz. A50-A51)
- (b) die Beurteilung, ob die Informationen für die Ziele des Abschlussprüfers ausreichend genau und detailliert sind. (Vgl. Tz. A52)

## **4.3 Auswahl der zu prüfenden Elemente, um Prüfungsnachweise zu erlangen**

**10** Bei der Planung von Funktions- und Einzelfallprüfungen hat der Abschlussprüfer Verfahren zur Auswahl von zu prüfenden Elementen festzulegen, die wirksam sind, um den Zweck der Prüfungshandlung zu erreichen. (Vgl. Tz. A53-A57)

## **4.4 Unstimmigkeit in Prüfungsnachweisen oder Zweifel an deren Verlässlichkeit**

**11** Wenn

- (a) Prüfungsnachweise aus einer Quelle nicht mit Prüfungsnachweisen aus einer anderen Quelle in Einklang stehen oder
- (b) der Abschlussprüfer Zweifel an der Verlässlichkeit der Informationen hat, die als Prüfungsnachweise genutzt werden,

hat der Abschlussprüfer festzulegen, wie die Prüfungshandlungen angepasst oder ergänzt werden müssen, um den Sachverhalt zu klären, und die etwaigen Auswirkungen des Sachverhalts auf andere Aspekte der Prüfung abzuwägen. (Vgl. Tz. A58)

---

## 5 Anwendungshinweise und sonstige Erläuterungen

### 5.1 Externe Informationsquelle (Vgl. Tz. 5(cA))

**A1a.** Externe Informationsquellen können Preisinformationsdienste, staatliche Organisationen, Zentralbanken oder anerkannte Börsen einschließen. Beispiele für Informationen, die aus externen Informationsquellen erlangt werden können, schließen ein:

- Preise und preisbezogene Daten,
- makroökonomische Daten wie historische und prognostizierte Arbeitslosenquoten und wirtschaftliche Wachstumsraten oder Volkszählungsdaten,
- Daten über die Bonitätsgeschichte,
- branchenspezifische Daten wie ein Rekultivierungskostenindex für bestimmte Rohstoffindustrien oder zur Feststellung von Werbeeinnahmen in der Unterhaltungsindustrie genutzte Zuschauerinformationen oder Ratings sowie
- Sterbetafeln, die im Lebensversicherungs- und Pensionssektor zur Feststellung der Verbindlichkeiten genutzt werden.

**A1b.** Es ist wahrscheinlicher, dass ein bestimmter Satz von Informationen für die Nutzung durch eine große Bandbreite von Nutzern geeignet ist, und es ist weniger wahrscheinlich, dass er dem Einfluss eines etwaigen bestimmten Nutzers unterliegt, wenn die externe natürliche Person oder Organisation ihn der Öffentlichkeit kostenlos bereitstellt oder einer großen Bandbreite von Nutzern gegen Zahlung einer Gebühr zur Verfügung stellt. Der Einsatz von Beurteilungsvermögen kann erforderlich sein bei der Feststellung, ob die Informationen für die Nutzung durch eine große Bandbreite von Nutzern unter Berücksichtigung der Fähigkeit der Einheit, die externe Informationsquelle zu beeinflussen, geeignet sind.

**A1c.** Eine externe natürliche Person oder Organisation kann in Bezug auf etwaige bestimmte Sätze von Informationen nicht sowohl externe Informationsquelle als auch Sachverständiger des Managements, Dienstleister oder Sachverständiger des Abschlussprüfers sein.

**A1d.** Jedoch kann eine externe natürliche Person oder Organisation z.B. bei Bereitstellung eines bestimmten Satzes von Informationen als Sachverständiger des Managements handeln, während sie bei Bereitstellung eines anderen Satzes von Informationen als externe Informationsquelle handeln kann. Unter manchen Umständen kann pflichtgemäßes Ermessen notwendig sein, um festzustellen, ob eine externe natürliche Person oder Organisation in Bezug auf einen bestimmten Satz von Informationen als externe Informationsquelle oder als Sachverständiger des Managements handelt. Unter anderen Umständen kann die Unterscheidung klar sein. Zum Beispiel:

- Eine externe natürliche Person oder Organisation kann Informationen über Immobilienpreise bereitstellen, die für die Nutzung durch eine große Bandbreite von Nutzern geeignet sind, z.B. allgemein zur Verfügung gestellte Informationen betreffend einer geografischen Region, und in Bezug auf diesen Satz von Informationen als externe Informationsquelle festgestellt werden. Ebenso kann es sein, dass dieselbe externe Organisation bei Bereitstellung beauftragter Bewertungen in Bezug auf das spezifisch auf die Tatsachen und Umstände der Einheit zugeschnittene Immobilienportfolio der Einheit als Sachverständiger des Managements oder Abschlussprüfers handelt.
- Manche versicherungsmathematische Organisationen veröffentlichen Sterbetafeln zur allgemeinen Nutzung, die – wenn von einer Einheit genutzt – grundsätzlich als Informationen aus einer externen Informationsquelle betrachtet werden würden. Dieselbe versicherungsmathematische Organisation kann in Bezug auf andere, auf die spezifischen Umstände der Einheit zugeschnittene Informationen zur Unterstützung des Managements bei der Feststellung der Pensionsverpflichtungen aus verschiedenen Pensionsplänen der Einheit ebenso Sachverständiger des Managements sein.
- Eine externe natürliche Person oder Organisation kann Expertise besitzen in der Anwendung von Modellen zur Schätzung des Zeitwerts von Wertpapieren, für die kein beobachtbarer Markt existiert. Wendet die externe natürliche Person oder Organisation diese Expertise bei der Vornahme einer spezifischen Schätzung für die Einheit an und nutzt das Management diese Arbeit bei der Aufstellung seines Abschlusses, ist die externe natürliche Person oder Organisation in Bezug auf diese Informationen wahrscheinlich ein Sachverständiger des Managements. Stellt diese externe natürliche Person oder Organisation demgegenüber der Öffentlichkeit lediglich Preise oder preisbezogene Daten hinsichtlich privater Transaktionen bereit und nutzt die Einheit diese Informationen bei ihren eigenen Schätzmethode, ist die externe natürliche Person oder Organisation in Bezug auf solche Informationen wahrscheinlich eine externe Informationsquelle.
- Eine externe natürliche Person oder Organisation kann für eine große Bandbreite von Nutzern geeignete Informationen über Risiken oder Umstände in einer Branche veröffentlichen. Werden diese von einer Einheit bei der Erstellung ihrer Angaben zu Risiken genutzt (z.B. in Einklang mit IFRS 7<sup>8</sup>), würden solche Informationen regelmäßig als Informationen aus einer externen Informationsquelle betrachtet. Wurde jedoch die gleiche Art von Informationen von der Einheit speziell in Auftrag gegeben, um ihre Expertise zur Entwicklung von auf die Umstände der Einheit zugeschnittenen Informationen über diese Risiken zu nutzen, handelt die externe natürliche Person oder Organisation wahrscheinlich als Experte des Managements.
- Eine externe natürliche Person oder Organisation kann ihre Expertise anwenden bei der Bereitstellung von Informationen über aktuelle und künftige Markttrends, die sie einer großen Bandbreite von Nutzern zur Nutzung zur Verfügung stellt und die für deren Nutzung geeignet sind. Werden sie von der Einheit beim Treffen von Entscheidungen über bei der Ermittlung geschätzter Werte zu treffende Annahmen zu Hilfe gezogen, sind solche Informationen wahrscheinlich als Informationen aus einer externen Informationsquelle zu betrachten. Wurde die gleiche Art von Informationen von der Einheit in Auftrag gegeben,

um aktuelle und künftige Trends zu adressieren, die für die spezifischen Tatsachen und Umstände der Einheit relevant sind, handelt die externe natürliche Person oder Organisation wahrscheinlich als Sachverständiger des Managements.

---

## **5.2 Ausreichende geeignete Prüfungsnachweise (Vgl. Tz. 6)**

**A1** Prüfungsnachweise sind erforderlich, um das Prüfungsurteil und den Vermerk des Abschlussprüfers zu untermauern. Sie sind ihrem Wesen nach kumulativ und werden hauptsächlich aus im Laufe der Abschlussprüfung durchgeführten Prüfungshandlungen erlangt. Sie können jedoch auch Informationen einschließen, die aus anderen Quellen stammen, bspw. aus vorherigen Abschlussprüfungen (vorausgesetzt, dass der Abschlussprüfer festgestellt hat, ob seit der vorherigen Abschlussprüfung Änderungen eingetreten sind, die sich auf deren Relevanz für die laufende Abschlussprüfung auswirken können)<sup>9</sup> oder aus den Qualitätssicherungsmaßnahmen einer Prüfungspraxis im Zusammenhang mit der Annahme und der Fortführung der Mandantenbeziehung. Außerdem sind die Unterlagen des Rechnungswesens der Einheit und andere interne Quellen der Einheit wichtige Quellen für Prüfungsnachweise. Informationen, die als Prüfungsnachweise genutzt werden können, können unter Nutzung der Tätigkeit eines Sachverständigen des Managements erstellt oder aus einer externen Informationsquelle erlangt worden sein. Prüfungsnachweise umfassen sowohl Informationen, welche die Aussagen des Managements stützen und untermauern, als auch Informationen, die im Widerspruch zu diesen Aussagen stehen. In manchen Fällen wird zudem das Fehlen von Informationen (z.B. die Weigerung des Managements, eine angeforderte Erklärung abzugeben) vom Abschlussprüfer genutzt und stellt daher ebenfalls einen Prüfungsnachweis dar.

**A2** Der größte Teil der Tätigkeit des Abschlussprüfers bei der Bildung des Prüfungsurteils besteht aus der Erlangung und Beurteilung von Prüfungsnachweisen. Prüfungshandlungen zur Erlangung von Prüfungsnachweisen können zusätzlich zu einer Befragung eine Einsichtnahme/Inaugenscheinnahme, eine Beobachtung, eine Bestätigung, ein Nachrechnen, ein Nachvollziehen und analytische Prüfungshandlungen – oft in einer Kombination – umfassen. Obwohl Befragungen wichtige Prüfungsnachweise liefern können und sogar Nachweise für falsche Darstellungen erbringen können, liefern Befragungen alleine i.d.R. weder ausreichende Prüfungsnachweise dafür, dass keine wesentlichen falschen Darstellungen auf Aussageebene vorhanden sind, noch für die Wirksamkeit von Kontrollen.

**A3** Wie in ISA [DE] 200<sup>10</sup> erläutert, wird hinreichende Sicherheit erreicht, wenn der Abschlussprüfer ausreichende geeignete Prüfungsnachweise erlangt hat, um das Prüfungsrisiko (d.h. das Risiko, dass der Abschlussprüfer ein nicht sachgerechtes Prüfungsurteil abgibt, wenn der Abschluss wesentliche falsche Darstellungen enthält) auf ein vertretbar niedriges Maß zu reduzieren.

**A4** Ausreichender Umfang und Eignung von Prüfungsnachweisen stehen in einer Wechselbeziehung. Ausreichender Umfang ist das Maß für die Quantität der Prüfungsnachweise. Die Quantität der benötigten Prüfungsnachweise hängt ab von der durch den Abschlussprüfer vorgenommenen Beurteilung der Risiken falscher Darstellungen (je höher die beurteilten Risiken, desto mehr Prüfungsnachweise sind voraussichtlich erforderlich) und von der Qualität dieser Prüfungsnachweise (je höher die Qualität, desto weniger Nachweise können erforderlich sein). Die Erlangung weiterer Prüfungsnachweise mag jedoch kein Ausgleich für deren schlechte Qualität sein.

**A5** Eignung ist das Maß für die Qualität von Prüfungsnachweisen, d.h. ihre Relevanz und Verlässlichkeit, die Schlussfolgerungen zu untermauern, auf denen das Prüfungsurteil basiert. Die Verlässlichkeit von Nachweisen wird durch deren Quelle und Art beeinflusst und hängt von den individuellen Umständen ab, unter denen sie erlangt werden.

**A6** Nach ISA [DE] 330 hat der Abschlussprüfer schlusszufolgern, ob ausreichende geeignete Prüfungsnachweise erlangt wurden.<sup>11</sup> Ob ausreichende geeignete Prüfungsnachweise erlangt wurden, um das Prüfungsrisiko auf ein vertretbar niedriges Maß zu reduzieren, und der Abschlussprüfer dadurch begründete Schlussfolgerungen als Grundlage für das Prüfungsurteil ziehen kann, liegt im pflichtgemäßen Ermessen des Abschlussprüfers. In ISA [DE] 200 werden u.a. die Art der Prüfungshandlungen, die Zeitgerechtigkeit der Rechnungslegung und die Ausgewogenheit von Nutzen und Kosten erörtert, die relevante Faktoren für die nach pflichtgemäßem Ermessen vorgenommene Beurteilung des Abschlussprüfers sind, ob ausreichende geeignete Prüfungsnachweise erlangt wurden.

## 5.2.1 Quellen von Prüfungsnachweisen

**A7** Manche Prüfungsnachweise werden erlangt aus der Durchführung von Prüfungshandlungen zur Prüfung der Unterlagen des Rechnungswesens (bspw. durch Analyse und Durchsicht, durch Nachvollziehen von im Rechnungslegungsprozess durchgeführten Verfahren sowie durch die Abstimmung mit verwandten Informationen und mit denselben verwendeten Informationen). Mittels Durchführung derartiger Prüfungshandlungen kann der Abschlussprüfer feststellen, dass die Unterlagen des Rechnungswesens in sich stimmig sind und mit dem Abschluss übereinstimmen.

**A8** Mehr Prüfungssicherheit als durch einzeln gewürdigte Prüfungsnachweise wird regelmäßig durch übereinstimmende Prüfungsnachweise aus unterschiedlichen Quellen oder von unterschiedlicher Art erlangt. So können bspw. untermauernde Informationen, die aus einer von der Einheit unabhängigen Quelle stammen, die Prüfungssicherheit erhöhen, die der Abschlussprüfer aus intern erzeugten Prüfungsnachweisen (z.B. aus Nachweisen in den Unterlagen des Rechnungswesens, Sitzungsprotokollen oder einer Erklärung des Managements) erlangt.

**A9** Informationen aus von der Einheit unabhängigen Quellen, die der Abschlussprüfer als Prüfungsnachweise nutzen kann, können Bestätigungen Dritter und Informationen aus einer externen Informationsquelle – einschließlich Berichte von Analysten und Vergleichsdaten über Wettbewerber (Benchmark-Daten) – einschließen.

---

## **5.2.2 Prüfungshandlungen zur Erlangung von Prüfungsnachweisen**

**A10** Gemäß den Anforderungen und weiteren Erläuterungen in ISA [DE] 315 (Revised) und ISA [DE] 330 werden Prüfungsnachweise, um begründete Schlussfolgerungen als Grundlage des Prüfungsurteils zu ziehen, erlangt aus der Durchführung von

- (a) Prüfungshandlungen zur Risikobeurteilung und
- (b) weiteren Prüfungshandlungen, die umfassen
  - (i) Funktionsprüfungen, wenn diese nach den [IDW PS bzw.] ISA [DE] erforderlich sind oder wenn der Abschlussprüfer sich hierfür entschieden hat, und
  - (ii) aussagebezogene Prüfungshandlungen, einschließlich Einzelfallprüfungen und aussagebezogene analytische Prüfungshandlungen.

**A11** Die in den nachstehenden Tz. A14-A25 beschriebenen Prüfungshandlungen können je nach dem Kontext, in dem sie vom Abschlussprüfer durchgeführt werden, als Prüfungshandlungen zur Risikobeurteilung, als Funktionsprüfungen oder als aussagebezogene Prüfungshandlungen genutzt werden. Wie in ISA [DE] 330 erläutert, können bei vorhergehenden Abschlussprüfungen erlangte Prüfungsnachweise unter bestimmten Umständen geeignete Prüfungsnachweise liefern, wenn der Abschlussprüfer Prüfungshandlungen durchführt, um deren fortdauernde Relevanz festzustellen.<sup>12</sup>

**A12** Art und zeitliche Einteilung der durchzuführenden Prüfungshandlungen können durch die Tatsache beeinflusst werden, dass manche Daten des Rechnungswesens und sonstige Informationen nur in elektronischer Form oder nur zu bestimmten Zeitpunkten oder in bestimmten Zeiträumen verfügbar sein können. Beispielsweise können originäre Unterlagen (wie Bestellungen und Rechnungen) nur in elektronischer Form vorliegen, wenn eine Einheit am elektronischen Geschäftsverkehr teilnimmt, oder wenn sie nach dem Scannen vernichtet werden, falls eine Einheit Bildverarbeitungssysteme nutzt, um Speicherung und Referenzierung zu erleichtern.

**A13** Es kann sein, dass bestimmte elektronische Informationen nach einem festgelegten Zeitraum nicht mehr abrufbar sind, bspw. wenn Dateien geändert werden und keine Sicherungsdateien vorhanden sind. Entsprechend kann der Abschlussprüfer es aufgrund der Regelungen zur Datenspeicherung einer Einheit für notwendig halten, die Speicherung einiger Informationen für eine Durchsicht durch den Abschlussprüfer zu fordern oder

Prüfungshandlungen zu einem Zeitpunkt durchzuführen, zu dem die Informationen verfügbar sind.

---

### 5.2.2.1 Einsichtnahme/Inaugenscheinnahme

**A14** Die Einsichtnahme/Inaugenscheinnahme umfasst die Untersuchung von internen oder externen Aufzeichnungen oder Dokumenten in Papier- oder elektronischer Form oder auf anderen Medien oder die physische Untersuchung eines Vermögenswerts. Die Einsichtnahme in Aufzeichnungen und Dokumente liefert, je nach deren Art und Quelle, Prüfungsnachweise von unterschiedlichem Verlässlichkeitsgrad; bei internen Aufzeichnungen und Dokumenten hängt der Verlässlichkeitsgrad auch von der Wirksamkeit der Kontrollen über ihre Erstellung ab. Ein Beispiel für eine Einsichtnahme, die als Funktionsprüfung dient, ist die Einsichtnahme in Aufzeichnungen im Hinblick auf Genehmigungsnachweise.

**A15** Manche Dokumente stellen unmittelbare Prüfungsnachweise für das Vorhandensein eines Vermögenswerts dar (bspw. ein Dokument, das ein Finanzinstrument wie etwa eine Aktie oder Anleihe darstellt). Es kann sein, dass die Einsichtnahme in solche Dokumente nicht zwingend Prüfungsnachweise über Eigentum oder Wert liefert. Darüber hinaus kann die Einsichtnahme in einen erfüllten Vertrag Prüfungsnachweise liefern, die relevant sind für die Anwendung von Rechnungslegungsmethoden durch die Einheit (z.B. die Umsatzrealisierung).

**A16** Die Inaugenscheinnahme von materiellen Vermögenswerten kann zwar verlässliche Prüfungsnachweise über deren Vorhandensein liefern, jedoch nicht zwingend über die Rechte und Pflichten der Einheit oder über die Bewertung der Vermögenswerte. Die Inaugenscheinnahme einzelner Vorräte kann mit der Beobachtung der Inventur einhergehen.

---

### 5.2.2.2 Beobachtung

**A17** Beobachtung besteht darin, sich von anderen Personen durchgeführte Prozesse oder Verfahren anzusehen (bspw. die vom Abschlussprüfer vorgenommene Beobachtung der von Mitarbeitern der Einheit durchgeführten Inventur oder der Durchführung von Kontrollaktivitäten). Die Beobachtung liefert Prüfungsnachweise über die Durchführung eines Prozesses oder Verfahrens, ist jedoch beschränkt auf den Zeitpunkt, an dem sie stattfindet, und durch die Tatsache, dass das Beobachtetwerden die Art und Weise der Durchführung des Prozesses oder Verfahrens beeinflussen kann. ISA [DE] 501 enthält weitere Hinweise zur Beobachtung der Inventur.<sup>13</sup>

---

### 5.2.2.3 Externe Bestätigungen

**A18** Externe Bestätigungen stellen Prüfungsnachweise dar, die der Abschlussprüfer als unmittelbare schriftliche Antwort eines Dritten (der bestätigenden Partei) an den Abschlussprüfer in Papierform oder durch ein elektronisches oder anderes Medium erlangt. Verfahren der externen Bestätigung sind häufig bei Aussagen relevant, die mit bestimmten Kontensalden und deren Elementen zusammenhängen. Externe Bestätigungen müssen jedoch nicht nur auf Kontensalden beschränkt sein. Beispielsweise kann der Abschlussprüfer Bestätigungen über die Regelungen in Vereinbarungen oder über Geschäftsvorfälle einer Einheit mit Dritten anfragen; die Bestätigungsanfrage kann dafür ausgestaltet sein zu erfragen, ob Modifikationen an der Vereinbarung vorgenommen wurden, und wenn dies der Fall ist, welches die relevanten Details sind. Verfahren der externen Bestätigung dienen auch dazu, Prüfungsnachweise über das Nichtvorliegen bestimmter Bedingungen zu erlangen (bspw. das Nichtvorliegen einer „Nebenvereinbarung“, welche die Umsatzrealisierung beeinflussen kann). ISA [DE] 505 enthält weitere Hinweise.<sup>14</sup>

---

[IDW Verlautbarungen](#) > [ISA \[DE\]](#) >

**IDW Verlautbarungen**

### 5.2.2.4 Nachrechnen

**A19** Nachrechnen besteht aus der Prüfung der rechnerischen Richtigkeit von Dokumenten oder Aufzeichnungen. Das Nachrechnen kann manuell oder elektronisch durchgeführt werden.

---

[IDW Verlautbarungen](#) > [ISA \[DE\]](#) >

**IDW Verlautbarungen**

### 5.2.2.5 Nachvollziehen

**A20** Nachvollziehen bedeutet die unabhängige Durchführung von Verfahren oder Kontrollen durch den Abschlussprüfer, die ursprünglich als Teil des internen Kontrollsystems (IKS) der Einheit durchgeführt wurden.

---

[IDW Verlautbarungen](#) > [ISA \[DE\]](#) >

**IDW Verlautbarungen**

### 5.2.2.6 Analytische Prüfungshandlungen

**A21** Analytische Prüfungshandlungen bestehen in Beurteilungen von Finanzinformationen durch die Analyse plausibler Beziehungen zwischen sowohl finanziellen als auch nichtfinanziellen Daten. Außerdem umfassen analytische Prüfungshandlungen die jeweils notwendigen Untersuchungen von identifizierten Schwankungen oder Beziehungen, die nicht mit anderen relevanten Informationen in Einklang stehen oder die um einen erheblichen Betrag von den erwarteten Werten abweichen. ISA [DE] 520 enthält weitere Hinweise.

---

### **5.2.2.7 Befragungen**

**A22** Befragungen bestehen in dem Einholen sowohl von finanziellen als auch von nichtfinanziellen Informationen bei sachverständigen Personen innerhalb oder außerhalb der Einheit. Befragungen werden während der gesamten Abschlussprüfung neben anderen Prüfungshandlungen häufig durchgeführt und reichen von formellen schriftlichen Befragungen bis zu informellen mündlichen Befragungen. Die Auswertung der Antworten auf Befragungen ist ein integraler Bestandteil des Befragungsprozesses.

**A23** Antworten auf Befragungen können Informationen, die der Abschlussprüfer zuvor nicht hatte, oder untermauernde Prüfungsnachweise liefern. Andererseits können Antworten auch Informationen liefern, die sich erheblich von anderen Informationen unterscheiden, die der Abschlussprüfer erlangt hat (bspw. Informationen über die Möglichkeit des Managements, Kontrollen außer Kraft zu setzen). In manchen Fällen bilden Antworten auf Befragungen eine Grundlage für die Anpassung von Prüfungshandlungen oder die Durchführung zusätzlicher Prüfungshandlungen durch den Abschlussprüfer.

**A24** Obwohl die Untermauerung erlangter Nachweise durch Befragungen häufig besonders wichtig ist, können bei Befragungen über Absichten des Managements die zur Bestätigung dieser Absichten verfügbaren Informationen begrenzt sein. In diesen Fällen kann das Verständnis von der Umsetzung der in der Vergangenheit erklärten Absichten des Managements, von den vom Management genannten Gründen für die Wahl einer bestimmten Vorgehensweise und von der Fähigkeit des Managements zur Befolgung einer bestimmten Vorgehensweise relevante Informationen liefern, um die durch Befragungen erlangten Nachweise zu untermauern.

**A25** Bei manchen Sachverhalten kann es der Abschlussprüfer für notwendig halten, schriftliche Erklärungen vom Management und – sofern sachgerecht – von den für die Überwachung Verantwortlichen einzuholen, um sich Antworten auf mündliche Befragungen bestätigen zu lassen. ISA [DE] 580 enthält weitere Hinweise.<sup>15</sup>

---

## 5.3 Informationen, die als Prüfungsnachweise genutzt werden

### 5.3.1 Relevanz und Verlässlichkeit (Vgl. Tz. 7)

**A26** Obwohl Prüfungsnachweise hauptsächlich, wie in Tz. A1 dargelegt, aus im Laufe der Abschlussprüfung durchgeführten Prüfungshandlungen erlangt werden, können sie in bestimmten Fällen auch Informationen einschließen, die aus anderen Quellen stammen, bspw. aus vorherigen Abschlussprüfungen, aus Qualitätssicherungsmaßnahmen der Prüfungspraxis zur Annahme und Fortführung der Mandantenbeziehung sowie aus der Einhaltung bestimmter zusätzlicher Verantwortlichkeiten nach Gesetzen, anderen Rechtsvorschriften oder relevanten beruflichen Verhaltensanforderungen (z.B. in Bezug auf Verstöße einer Einheit gegen Gesetze und andere Rechtsvorschriften). Die Qualität sämtlicher Prüfungsnachweise wird durch die Relevanz und Verlässlichkeit der Informationen beeinflusst, auf denen sie basieren.

#### 5.3.1.1 Relevanz

**A27** Relevanz bezieht sich auf die logische Verknüpfung oder den Zusammenhang mit dem Zweck der Prüfungshandlung und – soweit angemessen – der betrachteten Aussage. Die Relevanz der Informationen, die als Prüfungsnachweise genutzt werden sollen, kann durch die Prüfungsrichtung beeinflusst werden. Wenn bspw. der Zweck einer Prüfungshandlung darin besteht, Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen daraufhin zu prüfen, ob ihr Ansatz oder ihre Bewertung zu hoch ist, kann die Prüfung der erfassten Verbindlichkeiten eine relevante Prüfungshandlung sein. Dagegen wäre bei der Prüfung, ob der Ansatz oder die Bewertung von Verbindlichkeiten zu niedrig ist, die Prüfung der erfassten Verbindlichkeiten nicht relevant, während die Prüfung von Informationen wie Auszahlungen nach dem Abschlussstichtag, nicht bezahlten Rechnungen, Aufstellungen von Lieferanten und nicht zugeordneten Eingangsmeldungen relevant sein kann.

**A28** Eine bestimmte Kombination von Prüfungshandlungen kann Prüfungsnachweise liefern, die für bestimmte Aussagen relevant sind, für andere jedoch nicht. So kann bspw. die Einsichtnahme in Dokumente im Zusammenhang mit dem Einzug von Forderungen nach dem Abschlussstichtag Prüfungsnachweise für deren Vorhandensein und Bewertung liefern, jedoch nicht zwingend für die Periodenabgrenzung. Ebenso ist die Erlangung von Prüfungsnachweisen zu einer bestimmten Aussage (z.B. das Vorhandensein von Vorräten) kein Ersatz für die Erlangung von Prüfungsnachweisen zu einer anderen Aussage (z.B. die Bewertung dieser Vorräte). Andererseits können Prüfungsnachweise aus unterschiedlichen Quellen oder unterschiedlicher Art häufig für dieselbe Aussage relevant sein.

**A29** Funktionsprüfungen sind darauf ausgerichtet, die Wirksamkeit von Kontrollen zur Verhinderung oder Aufdeckung und Korrektur wesentlicher falscher Darstellungen auf Aussageebene zu beurteilen. Bei der Planung von Funktionsprüfungen, um relevante Prüfungsnachweise zu erlangen, werden Umstände (Merkmale oder Eigenschaften) identifiziert, die auf die Durchführung einer Kontrolle hinweisen, und Umstände für Abweichungen, die auf Abweichungen von einer angemessenen Durchführung hinweisen. Der Abschlussprüfer kann dann prüfen, ob diese Umstände vorhanden sind oder nicht.

**A30** Aussagebezogene Prüfungshandlungen sind darauf ausgerichtet, wesentliche falsche Darstellungen auf Aussageebene aufzudecken. Sie umfassen Einzelfallprüfungen und aussagebezogene analytische Prüfungshandlungen. Die Planung von aussagebezogenen Prüfungshandlungen umfasst die Identifizierung der für den Prüfungszweck relevanten Umstände, die eine falsche Darstellung in der relevanten Aussage darstellen.

### **5.3.1.2 Verlässlichkeit**

**A31** Die Verlässlichkeit der Informationen, die als Prüfungsnachweise genutzt werden sollen, und somit der Prüfungsnachweise selbst, wird durch Quelle und Art der Informationen sowie durch die Umstände beeinflusst, unter denen sie erlangt werden. Sofern relevant, schließt dies die Kontrollen über die Erstellung und Pflege der Informationen ein. Daher sind bei allgemeinen Aussagen hinsichtlich der Verlässlichkeit verschiedener Arten von Prüfungsnachweisen wichtige Ausnahmen zu beachten. Auch wenn Informationen, die als Prüfungsnachweise genutzt werden, aus Quellen außerhalb der Einheit stammen, können Umstände bestehen, die ihre Verlässlichkeit beeinflussen könnten. Beispielsweise kann es sein, dass aus einer von der Einheit unabhängigen Quelle erlangte Informationen nicht verlässlich sind, falls die Quelle nicht sachkundig ist, oder dass es einem Sachverständigen des Managements an Objektivität mangelt. Auch wenn man anerkennt, dass Ausnahmen bestehen können, können die folgenden allgemeinen Aussagen hinsichtlich der Verlässlichkeit von Prüfungsnachweisen nützlich sein:

- Die Verlässlichkeit von Prüfungsnachweisen nimmt zu, wenn diese aus unabhängigen Quellen außerhalb der Einheit stammen.
- Die Verlässlichkeit von intern erzeugten Prüfungsnachweisen nimmt zu, wenn die damit verbundenen, von der Einheit eingerichteten Kontrollen, einschließlich derjenigen über die Erstellung und Aufrechterhaltung der Prüfungsnachweise, wirksam sind.
- Unmittelbar vom Abschlussprüfer erlangte Prüfungsnachweise (z.B. durch Beobachtung der Durchführung einer Kontrolle) sind verlässlicher als Prüfungsnachweise, die mittelbar oder durch Rückschluss (z.B. Befragungen über die Durchführung einer Kontrolle) erlangt werden.
- Prüfungsnachweise in dokumentierter Form, ob auf Papier, einem elektronischen oder anderen Medium, sind verlässlicher als mündlich erlangte Nachweise (bspw. ist ein

zeitgleich verfasstes Protokoll einer Sitzung verlässlicher als eine spätere mündliche Schilderung der besprochenen Sachverhalte).

- Als Originaldokumente vorgelegte Prüfungsnachweise sind verlässlicher als Prüfungsnachweise, die als Fotokopien, Faxe oder gefilmte, digitalisierte oder anderweitig in eine elektronische Form umgewandelte Dokumente vorgelegt werden, deren Verlässlichkeit von den Kontrollen über ihre Erstellung und Aufrechterhaltung abhängen kann.

**A32** ISA [DE] 520 enthält weitere Hinweise zur Verlässlichkeit von Daten, die zur Planung von analytischen Prüfungshandlungen als aussagebezogene Prüfungshandlungen genutzt werden.<sup>16</sup>

**A33** ISA [DE] 240 behandelt Fälle, in denen der Abschlussprüfer Grund zu der Annahme hat, dass ein Dokument nicht echt oder verändert sein mag, ohne dass diese Veränderung dem Abschlussprüfer mitgeteilt wurde.<sup>17</sup>

**A34** ISA [DE] 250 (Revised)<sup>18</sup> gibt weitere Hinweise bzgl. der Einhaltung zusätzlicher Verantwortlichkeiten des Abschlussprüfers aufgrund von Gesetzen, anderen Rechtsvorschriften oder relevanten beruflichen Verhaltensanforderungen bei festgestellten oder vermuteten Verstößen einer Einheit gegen Gesetze und andere Rechtsvorschriften; die Einhaltung dieser Verantwortlichkeiten kann weitere Informationen liefern, die für die Tätigkeit des Abschlussprüfers in Übereinstimmung mit den [IDW PS bzw.] ISA [DE] und die Beurteilung der Auswirkungen dieser Verstöße auf andere Aspekte der Abschlussprüfung relevant sind.

### 5.3.1.3 Externe Informationsquellen

**A34a.** Textziffer 7 verpflichtet den Abschlussprüfer, die Relevanz und Verlässlichkeit der als Prüfungsnachweis zu nutzenden aus einer externen Informationsquelle erlangten Informationen zu würdigen, unabhängig davon, ob diese Informationen von der Einheit bei der Aufstellung des Abschlusses genutzt oder vom Abschlussprüfer erlangt wurden. Für aus einer externen Informationsquelle erlangte Informationen kann diese Würdigung in bestimmten Fällen Prüfungsnachweise über die externe Informationsquelle oder die Erstellung der Informationen durch die externe Informationsquelle einschließen, die durch Planung und Durchführung weiterer Prüfungshandlungen in Übereinstimmung mit ISA [DE] 330 oder – sofern einschlägig – ISA [DE] 540 (Revised)<sup>19</sup> erlangt wurden.

**A34b.** Die Erlangung eines Verständnisses davon, warum das Management oder – sofern einschlägig – ein Sachverständiger des Managements eine externe Informationsquelle nutzt und wie die Relevanz und Verlässlichkeit der Informationen gewürdigt wurden (einschließlich ihrer Genauigkeit und Vollständigkeit), kann dabei helfen, die Würdigung des Abschlussprüfers zur Relevanz und Verlässlichkeit dieser Informationen zu unterstützen.

**A34c.** Die folgenden Faktoren können wichtig sein bei der Würdigung der Relevanz und Verlässlichkeit von aus einer externen Informationsquelle erlangten Informationen, einschließlich ihrer Genauigkeit und Vollständigkeit, unter Berücksichtigung, dass einige dieser Faktoren nur relevant sein können, wenn die Informationen vom Management bei der Aufstellung des Abschlusses genutzt oder vom Abschlussprüfer erlangt wurden:

- Art und Autorität der externen Informationsquelle. Beispielsweise wird eine Zentralbank oder ein statistisches Bundesamt mit legislativem Mandat, der Öffentlichkeit Brancheninformationen bereitzustellen, wahrscheinlich eine Autorität für bestimmte Arten von Informationen sein,
- Fähigkeit, durch Beziehungen zwischen der Einheit und der Informationsquelle die erlangten Informationen zu beeinflussen,
- Kompetenz und Reputation der externen Informationsquelle in Bezug auf die Informationen, einschließlich ob nach pflichtgemäßem Ermessen des Abschlussprüfers die Informationen routinemäßig bereitgestellt werden von einer Quelle, die erfahrungsgemäß verlässliche Informationen bereitstellt,
- bisherige Erfahrung des Abschlussprüfers mit der Verlässlichkeit der von der externen Informationsquelle bereitgestellten Informationen,
- Nachweis allgemeiner Marktakzeptanz der Nutzer hinsichtlich der Relevanz und/oder Verlässlichkeit von Informationen aus einer externen Informationsquelle für einen ähnlichen Zweck wie den, für den die Informationen vom Management oder Abschlussprüfer genutzt wurden,
- ob in der Einheit Kontrollen vorhanden sind, um die Relevanz und Verlässlichkeit der erlangten und genutzten Informationen zu adressieren,
- ob die externe Informationsquelle allgemeine Marktinformationen sammelt oder sich unmittelbar durch „Festlegung“ von Markttransaktionen einschaltet,
- ob die Informationen geeignet sind für die Nutzung in der Weise, in der sie genutzt werden, und – sofern einschlägig – unter Berücksichtigung der maßgebenden Rechnungslegungsgrundsätze entwickelt wurden,
- alternative Informationen, die den genutzten Informationen widersprechen können,
- Art und Umfang von Ausschlussklauseln oder anderen restriktiven Formulierungen bezüglich der erlangten Informationen,
- Informationen über die bei der Erstellung der Informationen genutzten Methoden, wie die Methoden angewandt wurden, einschließlich – sofern einschlägig – wie bei dieser Anwendung Modelle genutzt wurden und der Kontrollen über die Methoden, sowie
- sofern verfügbar, die Informationen, die für die Würdigung der Angemessenheit der von den externen Informationsquellen bei der Entwicklung der erlangten Informationen angewandten Annahmen und anderen Daten relevant sind.

**A34d.** Art und Umfang der Würdigung des Abschlussprüfers berücksichtigen die für die Nutzung der externen Informationen relevanten beurteilten Risiken wesentlicher falscher Darstellungen auf Aussageebene, inwieweit die Nutzung dieser Informationen für die Gründe der beurteilten Risiken wesentlicher falscher Darstellungen relevant ist sowie die Möglichkeit,

dass die Informationen aus der externen Informationsquelle nicht verlässlich sein mögen (z.B. ob sie aus einer glaubwürdigen Quelle stammen). Auf Grundlage seiner Würdigung der in Tz. A34a beschriebenen Sachverhalte kann es sein, dass der Abschlussprüfer feststellt, dass ein tieferes Verständnis von der Einheit und ihrem Umfeld, einschließlich ihrer internen Kontrollen, in Übereinstimmung mit ISA [DE] 315 notwendig ist oder dass als Reaktion auf die beurteilten Risiken wesentlicher falscher Darstellungen im Zusammenhang mit der Nutzung von Informationen aus einer externen Informationsquelle unter den Umständen weitere Prüfungshandlungen in Übereinstimmung mit ISA [DE] 330<sup>20</sup> und ISA [DE] 540 (Revised)<sup>21</sup> – sofern einschlägig – angemessen sind. Solche Handlungen können einschließen:

- Durchführung eines Vergleichs von aus der externen Informationsquelle erlangten Informationen mit aus einer alternativen unabhängigen Informationsquelle erlangten Informationen
- sofern für die Würdigung der vom Management vorgenommenen Nutzung einer externen Informationsquelle relevant, Erlangung eines Verständnisses von den Kontrollen, die das Management zur Würdigung der Verlässlichkeit der Informationen aus externen Informationsquellen eingerichtet hat, und möglicherweise Prüfung der Wirksamkeit dieser Kontrollen
- Durchführung von Handlungen zur Erlangung von Informationen aus der externen Informationsquelle, um ihre Prozesse, Verfahren und Annahmen zu verstehen für Zwecke der Identifizierung, des Verständnisses und, sofern relevant, der Prüfung der Wirksamkeit ihrer Kontrollen.

**A34e.** In manchen Situationen kann es sein, dass es für bestimmte Informationen nur einen Anbieter gibt, z.B. Informationen von einer Zentralbank oder Regierung, wie eine Inflationsrate, oder einen einzigen anerkannten Branchenverband. In solchen Fällen wird die vom Abschlussprüfer getroffene Festlegung von Art und Umfang der Prüfungshandlungen, die unter den Umständen angemessen sein können, beeinflusst von der Art und Glaubwürdigkeit der Quelle der Informationen, von den für diese externen Informationen relevanten beurteilten Risiken wesentlicher falscher Darstellungen und davon, inwieweit die Nutzung dieser Informationen für die Gründe der beurteilten Risiken wesentlicher falscher Darstellungen relevant ist. Stammen bspw. die Informationen aus einer glaubwürdigen maßgeblichen Quelle, können die weiteren Prüfungshandlungen des Abschlussprüfers weniger umfangreich sein – wie etwa die Bekräftigung der Informationen mit der Website der Quelle oder den veröffentlichten Informationen. In anderen Fällen, falls eine Quelle nicht als glaubwürdig beurteilt wurde, kann der Abschlussprüfer feststellen, dass umfangreichere Handlungen angemessen sind, und kann in Ermangelung etwaiger alternativer unabhängiger Informationsquellen zum Vergleich würdigen, ob die Durchführung von Handlungen zur Erlangung von Informationen aus der externen Informationsquelle – sofern praktikabel – sachgerecht ist, um ausreichende geeignete Prüfungsnachweise zu erlangen.

**A34f.** Hat der Abschlussprüfer keine ausreichende Grundlage für die Würdigung der Relevanz und Verlässlichkeit von Informationen aus einer externen Informationsquelle, kann ein Prüfungshemmnis vorliegen, falls ausreichende geeignete Prüfungsnachweise nicht durch alternative Prüfungshandlungen erlangt werden können. Ein etwaiges auferlegtes

### 5.3.2 Verlässlichkeit der Informationen eines Sachverständigen des Managements (Vgl. Tz. 8)

**A35** Die Aufstellung des Abschlusses einer Einheit kann Fachkenntnisse auf einem anderen Gebiet als dem der Rechnungslegung oder der Prüfung voraussetzen (z.B. versicherungsmathematische Berechnungen, Bewertungen oder technische Daten). Die Einheit kann Sachverständige auf diesen Gebieten beschäftigen oder beauftragen, um die zur Aufstellung des Abschlusses benötigten Fachkenntnisse zu erlangen. Dies zu unterlassen, wenn solche Fachkenntnisse erforderlich sind, erhöht die Risiken wesentlicher falscher Darstellungen.

**A36** Wenn als Prüfungsnachweise zu nutzende Informationen unter Nutzung der Tätigkeit eines Sachverständigen des Managements erstellt wurden, gilt die in Tz. 8 dieses ISA [DE] enthaltene Anforderung. Beispielsweise kann eine Person oder Organisation Fachkenntnisse in der Anwendung von Modellen zur Schätzung des Zeitwerts von Wertpapieren besitzen, für die kein beobachtbarer Markt vorhanden ist. Wenn die Person oder Organisation diese Fachkenntnisse für eine Schätzung anwendet, welche die Einheit bei der Aufstellung ihres Abschlusses nutzt, handelt es sich bei der Person oder Organisation um einen Sachverständigen des Managements und Tz. 8 findet Anwendung. Stellt diese natürliche Person oder Organisation dagegen lediglich Preisdaten über nicht öffentliche Transaktionen zur Verfügung, die für die Einheit nicht anderweitig erhältlich sind und die von der Einheit bei ihren eigenen Schätzmethode genutzt werden, unterliegen solche als Prüfungsnachweise genutzte Informationen Tz. 7 dieses ISA [DE] als Informationen aus einer externen Informationsquelle und nicht als Nutzung eines Sachverständigen des Managements durch die Einheit.

**A37** Art, zeitliche Einteilung und Umfang der Prüfungshandlungen im Zusammenhang mit der Anforderung in Tz. 8 dieses ISA [DE] können durch Sachverhalte wie die folgenden beeinflusst werden:

- Art und Komplexität des Sachverhalts, über den der Sachverständige des Managements berichtet
- Risiken wesentlicher falscher Darstellungen in Bezug auf den Sachverhalt
- Verfügbarkeit alternativer Quellen von Prüfungsnachweisen
- Art, Umfang und Ziele der Tätigkeit des Sachverständigen des Managements
- ob der Sachverständige des Managements bei der Einheit angestellt ist oder ein von dieser zur Erbringung relevanter Dienstleistungen beauftragter Dritter ist

- inwieweit das Management Kontrolle über oder Einfluss auf die Tätigkeit des Sachverständigen des Managements ausüben kann
- ob der Sachverständige des Managements fachlichen Standards oder sonstigen beruflichen oder branchenspezifischen Anforderungen unterliegt
- Art und Umfang von Kontrollen innerhalb der Einheit über die Tätigkeit des Sachverständigen des Managements
- Kenntnisse und Erfahrung des Abschlussprüfers über das Fachgebiet des Sachverständigen des Managements
- bisherige Erfahrung des Abschlussprüfers mit der Tätigkeit dieses Sachverständigen.

### **5.3.2.1 Kompetenz, Fähigkeiten und Objektivität eines Sachverständigen des Managements (Vgl. Tz. 8(a))**

**A38** Kompetenz bezieht sich auf Art und Ausmaß der Fachkenntnisse des Sachverständigen des Managements. Fähigkeit bezieht sich darauf, dass der Sachverständige in der Lage ist, diese Kompetenz unter den gegebenen Umständen auszuüben. Zu den Faktoren, welche die Fähigkeit beeinflussen, können bspw. der geographische Ort und die Verfügbarkeit von Zeit und Ressourcen gehören. Objektivität bezieht sich auf die möglichen Auswirkungen, die einseitige Ausrichtung, Interessenkonflikte oder der Einfluss anderer Personen auf das berufliche oder geschäftliche Urteilsvermögen des Sachverständigen des Managements haben können. Kompetenz, Fähigkeiten und Objektivität eines Sachverständigen des Managements sowie Kontrollen innerhalb der Einheit über die Tätigkeit dieses Sachverständigen sind wichtige Faktoren im Zusammenhang mit der Verlässlichkeit von Informationen eines Sachverständigen des Managements.

**A39** Informationen zu Kompetenz, Fähigkeiten und Objektivität eines Sachverständigen des Managements können aus unterschiedlichen Quellen stammen, z.B.:

- persönlicher Erfahrung mit der bisherigen Tätigkeit dieses Sachverständigen
- Gesprächen mit diesem Sachverständigen
- Gesprächen mit anderen Personen, die mit der Tätigkeit dieses Sachverständigen vertraut sind
- Kenntnis der Qualifikation dieses Sachverständigen, seiner Mitgliedschaft in einer Berufs- oder Branchenorganisation, seiner Zulassung oder anderer Formen von Anerkennung durch Dritte
- veröffentlichten Abhandlungen oder Büchern dieses Sachverständigen
- ggf. einem Sachverständigen des Abschlussprüfers, der den Abschlussprüfer darin unterstützt, ausreichende geeignete Prüfungsnachweise zu Informationen des Sachverständigen des Managements zu erlangen.

**A40** Zu den Sachverhalten, die für die Beurteilung von Kompetenz, Fähigkeiten und Objektivität eines Sachverständigen des Managements relevant sind, gehört die Frage, ob die Tätigkeit dieses Sachverständigen fachlichen Leistungsstandards oder anderen beruflichen oder branchenspezifischen Anforderungen unterliegt (bspw. beruflichen Verhaltensstandards und sonstigen Mitgliedschaftsanforderungen einer Berufs- oder Branchenorganisation, Zulassungsstandards einer Zulassungsbehörde oder durch Gesetze oder andere Rechtsvorschriften auferlegten Anforderungen).

**A41** Zu den weiteren Sachverhalten, die relevant sein können, gehören:

- die Bedeutung der Kompetenz des Sachverständigen des Managements für den Sachverhalt, für den die Tätigkeit dieses Sachverständigen genutzt wird, unter Berücksichtigung von etwaigen Spezialgebieten innerhalb des Fachgebiets dieses Sachverständigen. Beispielsweise kann sich ein bestimmter Versicherungsmathematiker auf Sach- und Unfallversicherungen spezialisiert haben, jedoch ein begrenztes Fachwissen in Bezug auf Pensionsberechnungen besitzen;
- die Kompetenz des Sachverständigen des Managements im Hinblick auf relevante Rechnungslegungsanforderungen (z.B. die Kenntnis von Annahmen und Methoden, ggf. einschließlich Modellen, die mit den maßgebenden Rechnungslegungsgrundsätzen in Einklang stehen);
- ob unerwartete Ereignisse, sich ändernde Gegebenheiten oder die aus den Ergebnissen von Prüfungshandlungen erlangten Prüfungsnachweise darauf hindeuten, dass es notwendig sein kann, die ursprüngliche Beurteilung von Kompetenz, Fähigkeiten und Objektivität des Sachverständigen des Managements im Laufe der Abschlussprüfung zu überdenken.

**A42** Ein weites Spektrum von Gegebenheiten kann die Objektivität gefährden (bspw. Gefährdungen durch Eigeninteresse, Gefährdungen durch Interessenvertretung, Gefährdungen durch zu große Vertrautheit, Gefährdungen durch Selbstprüfung und Gefährdungen durch Einschüchterung). Diese Gefährdungen können durch Schutzmaßnahmen verringert werden, die entweder durch externe Strukturen (z.B. den Berufsstand des Sachverständigen des Managements oder Gesetze oder andere Rechtsvorschriften) oder durch das Tätigkeitsumfeld des Sachverständigen des Managements (z.B. Regelungen und Maßnahmen zur Qualitätssicherung) geschaffen werden können.

**A43** Obwohl Schutzmaßnahmen nicht alle Gefährdungen der Objektivität eines Sachverständigen des Managements beseitigen können, sind Gefährdungen, wie solche durch Einschüchterung möglicherweise für einen von der Einheit beauftragten Sachverständigen weniger bedeutsam als für einen bei der Einheit angestellten Sachverständigen, und die Wirksamkeit von Schutzmaßnahmen wie Regelungen und Maßnahmen zur Qualitätssicherung, ist möglicherweise höher. Da die Gefährdung der Objektivität, die durch das Anstellungsverhältnis eines Mitarbeiters bei der Einheit entsteht, stets vorhanden sein wird, kann ein bei der Einheit angestellter Sachverständiger regelmäßig nicht als mit höherer Wahrscheinlichkeit objektiv angesehen werden als andere Mitarbeiter der Einheit.

**A44** Bei einem von der Einheit beauftragten Sachverständigen kann es zur Beurteilung der Objektivität relevant sein, mit dem Management und diesem Sachverständigen diejenigen Interessen und Beziehungen, die Gefährdungen der Objektivität des Sachverständigen hervorrufen können, sowie die maßgebenden Schutzmaßnahmen, einschließlich für den Sachverständigen geltende berufliche Anforderungen, zu diskutieren sowie zu beurteilen, ob die Schutzmaßnahmen angemessen sind. Interessen und Beziehungen, die Gefährdungen hervorrufen, können einschließen:

- finanzielle Interessen
- geschäftliche und persönliche Beziehungen
- Erbringung anderer Dienstleistungen.

### **5.3.2.2 Erlangung eines Verständnisses von der Tätigkeit des Sachverständigen des Managements (Vgl. Tz. 8(b))**

**A45** Ein Verständnis von der Tätigkeit des Sachverständigen des Managements schließt ein Verständnis von dem relevanten Fachgebiet ein. Dieses Verständnis kann im Zusammenhang mit der Feststellung des Abschlussprüfers erlangt werden, ob der Abschlussprüfer die Fachkenntnis besitzt, die Tätigkeit des Sachverständigen des Managements zu beurteilen, oder ob zu diesem Zweck ein Sachverständiger des Abschlussprüfers benötigt wird.<sup>23</sup>

**A46** Zu den Aspekten des Fachgebiets des Sachverständigen des Managements, die für das Verständnis des Abschlussprüfers relevant sind, können gehören:

- die Frage, ob das Fachgebiet dieses Sachverständigen Spezialgebiete umfasst, die für die Abschlussprüfung relevant sind
- die Frage, ob berufliche oder andere Standards und gesetzliche oder andere rechtliche Anforderungen gelten
- die vom Sachverständigen des Managements getroffenen Annahmen und angewendeten Methoden und ob diese innerhalb des Fachgebiets dieses Sachverständigen allgemein anerkannt und für Zwecke der Rechnungslegung geeignet sind
- die Art der internen und externen Daten oder Informationen, die der Sachverständige des Managements nutzt.

**A47** Bei einem von der Einheit beauftragten Sachverständigen des Managements besteht regelmäßig ein Auftragsschreiben oder eine andere schriftliche Form der Vereinbarung zwischen der Einheit und diesem Sachverständigen. Die Beurteilung dieser Vereinbarung kann den Abschlussprüfer dabei unterstützen, ein Verständnis von der Tätigkeit des Sachverständigen des Managements zu erlangen und die Angemessenheit der folgenden Punkte für die Ziele des Abschlussprüfers festzustellen:

- Art, Umfang und Ziele der Tätigkeit dieses Sachverständigen,
- jeweilige Funktionen und Verantwortlichkeiten des Managements und dieses Sachverständigen sowie
- Art, zeitliche Einteilung und Umfang der Kommunikation zwischen dem Management und diesem Sachverständigen, einschließlich der Form eines von diesem Sachverständigen zu liefernden Berichts.

**A48** Bei einem bei der Einheit angestellten Sachverständigen des Managements ist es weniger wahrscheinlich, dass eine schriftliche Vereinbarung dieser Art besteht. In diesem Fall können Befragungen des Sachverständigen und anderer Mitglieder des Managements für den Abschlussprüfer die geeignetste Möglichkeit sein, das notwendige Verständnis zu erlangen.

---

### **5.3.2.3 Beurteilung der Eignung der Tätigkeit des Sachverständigen des Managements (Vgl. Tz. 8(c))**

**A49** Bei der Beurteilung der Eignung der Tätigkeit des Sachverständigen des Managements als Prüfungsnachweis für relevante Aussagen kann Folgendes gewürdigt werden:

- die Relevanz und Vertretbarkeit der Feststellungen oder Schlussfolgerungen dieses Sachverständigen, deren Übereinstimmung mit anderen Prüfungsnachweisen und ob diese im Abschluss sachgerecht berücksichtigt sind,
  - wenn die Tätigkeit dieses Sachverständigen die Nutzung bedeutsamer Annahmen und Methoden beinhaltet, die Relevanz und Vertretbarkeit dieser Annahmen und Methoden,
  - wenn die Tätigkeit dieses Sachverständigen eine bedeutsame Nutzung von originären Daten beinhaltet, die Relevanz, Vollständigkeit und Genauigkeit dieser originären Daten, sowie
  - wenn die Tätigkeit dieses Sachverständigen die Nutzung von Informationen aus einer externen Informationsquelle beinhaltet, die Relevanz und Verlässlichkeit dieser Informationen.
- 

### **5.3.3 Von der Einheit erstellte und für Zwecke des Abschlussprüfers genutzte Informationen (Vgl. Tz. 9(a)-(b))**

**A50** Informationen der Einheit, die für die Durchführung von Prüfungshandlungen genutzt werden, müssen hinreichend vollständig und genau sein, damit der Abschlussprüfer

verlässliche Prüfungsnachweise erlangt. So wird bspw. die Wirksamkeit der Prüfung der Umsatzerlöse durch die Anwendung von Standardpreisen auf der Grundlage von Aufzeichnungen über das Umsatzvolumen beeinflusst durch die Genauigkeit der Preisinformationen sowie durch die Vollständigkeit und Genauigkeit der Daten über das Umsatzvolumen. Entsprechend sind für den Fall, dass der Abschlussprüfer eine Grundgesamtheit (z.B. Zahlungen) auf ein bestimmtes Merkmal (z.B. Genehmigung) prüfen will, die Ergebnisse der Prüfung weniger verlässlich, wenn die Grundgesamtheit, aus der Elemente zur Prüfung ausgewählt werden, nicht vollständig ist.

**A51** Prüfungsnachweise über die Genauigkeit und Vollständigkeit solcher Informationen können zugleich mit der eigentlich im Hinblick auf die Informationen durchgeführten Prüfungshandlung erfolgen, wenn die Erlangung dieser Prüfungsnachweise ein integraler Bestandteil der Prüfungshandlung ist. In anderen Situationen kann der Abschlussprüfer Prüfungsnachweise über die Genauigkeit und Vollständigkeit solcher Informationen durch die Prüfung von Kontrollen über die Erstellung und Aufrechterhaltung der Informationen erlangt haben. In manchen Situationen kann der Abschlussprüfer jedoch festlegen, dass zusätzliche Prüfungshandlungen notwendig sind.

**A52** In manchen Fällen kann der Abschlussprüfer beabsichtigen, von der Einheit für andere Prüfungszwecke erstellte Informationen zu nutzen. Beispielsweise kann der Abschlussprüfer beabsichtigen, die Leistungskennzahlen der Einheit zum Zwecke analytischer Prüfungshandlungen oder die für Überwachungsaktivitäten erstellten Informationen der Einheit (z.B. Berichte der Internen Revision) zu nutzen. In solchen Fällen wird die Eignung der erlangten Prüfungsnachweise dadurch beeinflusst, ob die Informationen für die Ziele des Abschlussprüfers hinreichend genau oder detailliert sind. Beispielsweise mögen vom Management genutzte Leistungskennzahlen nicht präzise genug sein, um wesentliche falsche Darstellungen aufzudecken.

---

## **5.4 Auswahl der zu prüfenden Elemente, um Prüfungsnachweise zu erlangen (Vgl. Tz. 10)**

**A53** Eine wirksame Prüfung liefert geeignete Prüfungsnachweise in einem Umfang, der zusammen mit anderen erlangten oder zu erlangenden Prüfungsnachweisen für die Zwecke des Abschlussprüfers ausreicht. Bei der Auswahl der zu prüfenden Elemente hat der Abschlussprüfer nach Tz. 7 die Relevanz und Verlässlichkeit der Informationen festzustellen, die als Prüfungsnachweise genutzt werden. Der weitere Aspekt der Wirksamkeit (ausreichender Umfang) ist eine wichtige Überlegung bei der Auswahl der zu prüfenden Elemente. Zur Auswahl der zu prüfenden Elemente hat der Abschlussprüfer die folgenden Möglichkeiten:

(a) Auswahl aller Elemente (Vollerhebung)

(b) Auswahl bestimmter Elemente

(c) Stichprobenprüfungen.

Die Anwendung einer dieser Möglichkeiten oder einer Kombination von diesen kann in Abhängigkeit von den jeweiligen Umständen (z.B. den Risiken wesentlicher falscher Darstellungen in Bezug auf die geprüfte Aussage sowie der praktischen Durchführbarkeit und Effizienz der verschiedenen Möglichkeiten) angemessen sein.

## 5.4.1 Auswahl aller Elemente

**A54** Der Abschlussprüfer kann sich dafür entscheiden, dass es am angemessensten ist, die ganze Grundgesamtheit der Elemente zu untersuchen, die eine Art von Geschäftsvorfällen oder Kontensalden bilden (oder eine Schicht innerhalb dieser Grundgesamtheit). Eine Vollerhebung ist bei Funktionsprüfungen unwahrscheinlich, bei Einzelfallprüfungen jedoch üblicher. Eine Vollerhebung kann bspw. angemessen sein, wenn

- die Grundgesamtheit aus einer kleinen Anzahl von Elementen mit hohem Wert besteht,
- ein bedeutsames Risiko besteht und andere Verfahren keine ausreichenden geeigneten Prüfungsnachweise liefern oder
- die sich wiederholende Art einer Berechnung oder eines anderen automatisch von einem Informationssystem durchgeführten Prozesses eine Vollerhebung kostengünstig macht.

## 5.4.2 Auswahl bestimmter Elemente

**A55** Der Abschlussprüfer kann entscheiden, bestimmte Elemente aus einer Grundgesamtheit auszuwählen. Zu den Faktoren, die bei dieser Entscheidung relevant sein können, gehören das Verständnis des Abschlussprüfers von der Einheit, die beurteilten Risiken wesentlicher falscher Darstellungen und die Merkmale der zu prüfenden Grundgesamtheit. Die bewusste Auswahl bestimmter Elemente unterliegt einem Nicht-Stichprobenrisiko. Die Auswahl bestimmter Elemente kann einschließen:

- *Elemente mit hohem Wert oder Schlüsselemente.* Der Abschlussprüfer kann sich dafür entscheiden, bestimmte Elemente innerhalb einer Grundgesamtheit auszuwählen, weil sie einen hohen Wert besitzen oder andere Merkmale aufweisen (bspw. Elemente, die verdächtig, ungewöhnlich oder besonders risikoanfällig sind oder die in der Vergangenheit fehlerhaft waren).

- *Alle Elemente, die einen bestimmten Betrag überschreiten.* Der Abschlussprüfer kann sich dafür entscheiden, Elemente zu untersuchen, deren gebuchte Werte einen bestimmten Betrag überschreiten, um einen großen Anteil des Gesamtbetrags einer Art von Geschäftsvorfällen oder Kontensalden zu verifizieren.
- *Elemente zur Erlangung von Informationen.* Der Abschlussprüfer kann Elemente untersuchen, um Informationen über Sachverhalte wie die Merkmale der Einheit oder die Art von Geschäftsvorfällen zu erlangen.

**A56** Obwohl die selektive Untersuchung bestimmter Elemente einer Art von Geschäftsvorfällen oder Kontensalden häufig ein effizientes Mittel ist, Prüfungsnachweise zu erlangen, stellt sie keine Stichprobenprüfung dar. Die Ergebnisse von Prüfungshandlungen, die auf in dieser Weise ausgewählte Elemente angewendet werden, können nicht auf die gesamte Grundgesamtheit hochgerechnet werden. Folglich liefert die selektive Untersuchung bestimmter Elemente keine Prüfungsnachweise über die restliche Grundgesamtheit.

**D.A56.1** Bei der bewussten Auswahl kann der Abschlussprüfer allerdings Vorinformationen und Erfahrungen dazu nutzen, gezielt solche Elemente auszuwählen, bei denen Indikatoren für eine erhöhte Anfälligkeit für falsche Darstellungen vorliegen. Die Auswertung der für diese Elemente erlangten Prüfungsnachweise ermöglicht es dem Abschlussprüfer, seine ursprüngliche Risikobeurteilung zu untermauern bzw. anzupassen, um hieraus in Kombination mit den durch die bewusste Auswahl erlangten bzw. sonstigen weitergehenden Prüfungsnachweisen Schlussfolgerungen für den Prüfungsbereich bzw. die Grundgesamtheit insgesamt abzuleiten.

### 5.4.3 Stichprobenprüfungen

**A57** Stichprobenprüfungen sind darauf ausgerichtet, Schlussfolgerungen über eine Grundgesamtheit auf der Grundlage der Prüfung einer daraus gezogenen Stichprobe zu ermöglichen. Stichprobenprüfungen werden in ISA [DE] 530<sup>24</sup> erläutert.

## 5.5 Unstimmigkeit in Prüfungsnachweisen oder Zweifel an deren Verlässlichkeit (Vgl. Tz. 11)

**A58** Die Erlangung von Prüfungsnachweisen aus unterschiedlichen Quellen oder unterschiedlicher Art kann darauf hindeuten, dass ein einzelner Prüfungsnachweis nicht verlässlich ist, bspw. wenn der aus einer Quelle stammende Prüfungsnachweis nicht mit aus einer anderen Quelle stammenden Prüfungsnachweisen in Einklang steht. Dies kann der Fall

sein, wenn bspw. Antworten auf Befragungen des Managements, interner Revisoren und anderer Personen nicht miteinander in Einklang stehen oder wenn Antworten auf Befragungen der für die Überwachung Verantwortlichen, die durchgeführt wurden, um die Antworten auf Befragungen des Managements zu untermauern, nicht mit den Antworten des Managements in Einklang stehen. ISA [DE] 230 enthält eine spezifische Dokumentationsanforderung für den Fall, dass der Abschlussprüfer Informationen identifiziert hat, die nicht mit seiner endgültigen Schlussfolgerung zu einem bedeutsamen Sachverhalt in Einklang stehen.<sup>25</sup>

---

- <sup>1</sup> ISA [DE] 315 (Revised) „Identifizierung und Beurteilung der Risiken wesentlicher falscher Darstellungen aus dem Verständnis von der Einheit und ihrem Umfeld“.
- <sup>2</sup> [Neufassung des IDW Prüfungsstandards: Die Beurteilung der Fortführung der Unternehmenstätigkeit im Rahmen der Abschlussprüfung (IDW PS 270 n.F.) bzw.] ISA 570 (Revised) „Fortführung der Geschäftstätigkeit“.
- <sup>3</sup> ISA [DE] 520 „Analytische Prüfungshandlungen“.
- <sup>4</sup> ISA [DE] 200 „Übergeordnete Ziele des unabhängigen Prüfers und Grundsätze einer Prüfung in Übereinstimmung mit den International Standards on Auditing“.
- <sup>5</sup> ISA [DE] 330 „Reaktionen des Abschlussprüfers auf beurteilte Risiken“.
- <sup>6</sup> ISA [DE] 402 „Überlegungen bei der Abschlussprüfung von Einheiten, die Dienstleister in Anspruch nehmen“, Tz. 8.
- <sup>7</sup> ISA [DE] 620 „Nutzung der Tätigkeit eines Sachverständigen des Abschlussprüfers“, Tz. 6.
- <sup>8</sup> International Financial Reporting Standard (IFRS) 7 „Finanzinstrumente: Abschlussangaben“.
- <sup>9</sup> ISA [DE] 315 (Revised), Tz. 9.
- <sup>10</sup> ISA [DE] 200, Tz. 5.
- <sup>11</sup> ISA [DE] 330, Tz. 26.
- <sup>12</sup> ISA [DE] 330, Tz. A35.
- <sup>13</sup> ISA [DE] 501 „Prüfungsnachweise – Besondere Überlegungen zu ausgewählten Sachverhalten“.
- <sup>14</sup> ISA [DE] 505 „Externe Bestätigungen“.
- <sup>15</sup> ISA [DE] 580 „Schriftliche Erklärungen“.
- <sup>16</sup> ISA [DE] 520, Tz. 5(a).
- <sup>17</sup> ISA [DE] 240 „Verantwortlichkeiten des Abschlussprüfers bei dolosen Handlungen“, Tz. 14.
- <sup>18</sup> ISA [DE] 250 (Revised) „Berücksichtigung von Gesetzen und anderen Rechtsvorschriften bei einer Abschlussprüfung“, Tz. 9.
- <sup>19</sup> ISA [DE] 540 (Revised) „Prüfung geschätzter Werte in der Rechnungslegung und damit zusammenhängender Abschlussangaben“.
- <sup>20</sup> ISA [DE] 330, Tz. 6.
- <sup>21</sup> ISA [DE] 540 (Revised), Tz. 30.
- <sup>22</sup> [IDW Prüfungsstandard: Modifizierungen des Prüfungsurteils im Bestätigungsvermerk (IDW PS 405), Tz. 13, bzw.] ISA 705 (Revised) „Modifizierungen des Prüfungsurteils im Vermerk des unabhängigen Abschlussprüfers“, Tz. 13.
- <sup>23</sup> ISA [DE] 620 „Nutzung der Tätigkeit eines Sachverständigen des Abschlussprüfers“, Tz. 7.
- <sup>24</sup> ISA [DE] 530 „Stichprobenprüfungen“.
- <sup>25</sup> ISA [DE] 230 „Prüfungsdokumentation“, Tz. 11.